



Regionaldirektion

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 301-AÜG –St.Nr.:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:

Datum: 25. April 2006

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung; Arbeitnehmerüberlassung durch gemeinnützige Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.09.2004 hatte ich Sie darüber informiert, dass für Sie als gemeinnützig anerkannte GmbH /gemeinnützig anerkannter Verein beim Verleih von Arbeitnehmern das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) keine Anwendung findet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mich jetzt darüber informiert, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder entschieden haben, weder die Beschäftigung noch die Überlassung von Arbeitnehmern als gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung anzusehen.

Der Verleih von Arbeitnehmern, auch wenn er durch gemeinnützige Einrichtungen erfolgt, ist somit in aller Regel eine **nicht gemeinnützige wirtschaftliche Tätigkeit**. Dies bedeutet, dass grundsätzlich **jeder Verleih von Arbeitnehmern** durch gemeinnützige Einrichtungen als **gewerbsmäßig** zu behandeln ist. Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung dürfte allenfalls noch in sehr wenigen Ausnahmefällen vorliegen. Ob ein solcher **Ausnahmetatbestand im Einzelfall** entgegen der Regelaussage vorliegt, können **nur die Finanzbehörden feststellen**. Dies ist durch eine hinreichend aussagekräftige und aktuelle Bescheinigung der Finanzverwaltung gegenüber der Erlaubnisbehörde nachzuweisen.

Damit findet auch das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baubereich Anwendung (§ 1b AÜG).

Ich bitte Sie, diese Rechtslage zu beachten.

Sofern Sie Arbeitnehmerüberlassung betreiben wollen, müssen Sie hierfür eine Erlaubnis beantragen. Entsprechende Antragsvordrucke erhalten Sie bei meiner Dienststelle.

Mit freundlichen Grüßen